

Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

22. Jahrgang

Neuenhagen, den 27.07.2017

Nummer 08

Inhalt

Amtlicher Teil

- Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 29. Juni 2017 Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 6. Juli 2017 Seite 1
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Gutshof“ Seite 2
- Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Neuenhagen Seite 2
- Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung Seite 5
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ Seite 5
- Bekanntmachung der Verbandsschau für Gewässer 2. Ordnung Seite 6
- Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Juni 2017 Seite 6

Nichtamtlicher Teil

- Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde Seite 7
- Redaktionsschluss für den Kultur-Kalender, Ausgabe Oktober bis Dezember 2017 Seite 7
- Schließzeit der Schiedsstelle im August Seite 7
- Bitte Einwurfzeiten der Glascontainer beachten und illegale Müllablagerungen unterlassen Seite 7
- Schließzeiten der Neuenhagener Kitas im Jahr 2017 Seite 7
- Elternbrief 38: 6 Jahre: Scheiden tut weh Seite 7
- Veränderte Sprechzeiten im Rathaus seit 1. Juli Seite 7
- Veranstaltungen im Bürgerhaus und in der Anna-Ditzen-Bibliothek Seite 8

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 29. Juni 2017

Drucksachen-Nr. 042/2017

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bauhof an die Fa. Mercedes-Benz Vertrieb NFZ GmbH aus 12355 Berlin zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 10 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 043/2017

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe erweiterter Rohbau für die Maßnahme Sanierung Goethe-Grundschule an die Fa. BSI Ingenieurbau GmbH aus 12277 Berlin zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 10 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 044/2017

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe Trockenbau für die Maßnahme Sanierung Goethe-Grundschule an die Fa. Jaeger Ausbau GmbH & Co. KG Berlin aus 12099 Berlin zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 10 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 045/2017

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag zur Ausführung von Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme Goethe-Grundschule an die Firma Bernd Schultke – Heizung Gas Sanitär aus 15848 Tauche zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 10 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 046/2017

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag zur Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme

Goethe-Grundschule an die Firma Elektro-Anlagenbau P. Fischer aus 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mit 10 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 049/2017

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag zur Ausführung der doppelten Oberflächenbehandlung an ausgewählten Straßen in der Gemeinde Neuenhagen an die Firma Mainka Straßenunterhaltung GmbH in 15378 Rüdersdorf zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mit 10 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 050/2017

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag zur Ausführung von Haustechnikinstallationsarbeiten für die Durchführung der Sanierung der Trinkwasserversorgungsleitungen in der Kita Schäferplatz an die Firma GHL – Gebäudeservice – Heizung – Lüftung U. Wormuth aus 12627 Berlin zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: mit 10 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 051/2017

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird ermächtigt, für das Los Tischlerarbeiten für die Maßnahme Sanierung Goethe-Grundschule nach erfolgloser öffentlicher Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 3 VOB/A die Bauleistungen ohne eine förmliches Verfahren zu vergeben (freihändige Vergabe).

Abstimmungsergebnis: mit 10 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 6. Juli 2017

Drucksachen-Nr. 061/2017

Die Gemeindevertretung beschließt für das Haushaltsjahr 2017 überplanmäßige Bewilligungen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 059/2017

Die Gemeindevertretung beschließt, die Investitionen für den Planungszeitraum 2018-2021 gemäß Anlage in den Haushaltsplan 2018 unter Berücksichtigung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden eigenen finanziellen Mittel aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 057/2017

Die Gemeindevertretung beschließt den Stellenplan für das Jahr 2018 gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 21 Ja-, 1 Neinstimme bei 3 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 064/2017

1. Das internationale Tanzfestival „Dance with Friends“ und das 2. Brandenburger Tanzfest wird vom 07.07. bis 09.07.2017 auf dem Platz der Republik als Hauptveranstaltungsort durchgeführt.

2. Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin bezuschusst diese Veranstaltung und stellt dafür überplanmäßig 5.000 Euro zur Verfügung. Die Deckung erfolgt aus der Aufwandsart Sonstige ordentliche Aufwendungen des Produktes 12220100 Bürgerservice.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 1 Neinstimme bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 054/2017

Die Gemeindevertretung beschließt: Den Abwägungsvorschlägen der Gemeindeverwaltung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß Anlage zum Vorentwurf des Grünordnungsplans als Satzung Trainierbahn Neuenhagen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 1 Neinstimme bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 041/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Gutshof“ gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 047/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges an die Fa. Rosenbauer Deutschland GmbH aus 14943 Luckenwalde zu vergeben.

2. Für das Haushaltsjahr 2018 sind im Haushaltsplan 2018 Mittel in Höhe von 351.500 Euro statt bisher im Finanzplan vorgesehenen 288.000 Euro bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 048/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe zur Schülerbeförderung an die Fa. berlinmobil.de Frank Richter GmbH aus 10317 Berlin zu vergeben.

2. Für das Haushaltsjahr 2018 sind im Haushaltsplan 2018 Mittel in Höhe von 207.834 Euro statt bisher im Finanzplan vorgesehenen 150.000 Euro bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 055/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die „Städtebauliche Verträglichkeitsanalyse der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters am Standort Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“ (Stand: Juni 2017).

Der Standort soll wie folgt entwickelt werden:

1. Es soll ein Bebauungsverfahren eingeleitet werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines ALDI- und eines EDEKA-Marktes mit ca. 2.400 m² Verkaufsfläche zu schaffen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, direkt mit den Vertretern beider Handelsketten (ALDI Nord und EDEKA Minden-Hannover) die vertraglichen Bedingungen zu verhandeln. Ziel ist die bauplanungsrechtliche Bearbeitung des Gesamtstandorts als Voraussetzung für den zügigen Umzug des ALDI-Marktes aus dem Gewerbegebiet und die städtebaulich verträgliche Ansiedlung eines weiteren EDEKA-Marktes an diesem Standort.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 058/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 060/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe des Straßennamens „Suhler Straße“ für die neue Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet Am Holländer (Anlage).

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

ohne vermeidbare Verzögerungen und ist um einen baldigen Abschluss bemüht. Verbindliche Aussagen konnten jedoch noch nicht erzielt werden, die bekannten städtebaulichen Konflikte bestehen bis heute fort.

Deshalb hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zur Sicherung der Planung in öffentlicher Sitzung am 06.07.2017 (Beschluss-Nr.: 041/2017) für die Flurstücke, die im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans liegen, die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB beschlossen. Der Satzungsbeschluss der Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre wird auf Dauer während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, im Rathäuserweiterungsbau, im Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Zimmer 230, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, dass eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und dass beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Neuenhagen bei Berlin, den 10.07.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Gutshof“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat in ihrer Sitzung am 02.04.2009 (Beschluss-Nr. 018/2009) auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Alter Gutshof“ in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für das ehemalige Tierzuchtgelände, gelegen in der Flur 1 zwischen Straße Am Krankenhaus, Carl-Schmücke-Straße, Hönowener Chaussee, Waldfriedhof und Trainierbahn, unter Einbeziehung einzelner Randbereiche, aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in öffentlicher Sitzung bereits am 02.07.2015 (Beschluss-Nr. AN 006/2015) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Gutshof“ in Flur 1 der Gemarkung Neuenhagen für die Flurstücke: 5/5, 5/6, 5/8, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 9, 10, 11, 50, 55, 56, 57, 59, 68, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81 teilweise, 150, 151, 152, 153, 154, 175 teilweise (alt Flurstück 5/2 teilweise), 214 teilweise (alt Flurstück 84 teilweise), 215 teilweise (alt Flurstück 84 teilweise), 228 (alt Flurstück 67 teilweise), 229 (alt Flurstück 67 teilweise), eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB als Satzung beschlossen. Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre endet nach der erfolgten Bekanntmachung am 24.09.2015 nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Gemeinde Neuenhagen betreibt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans

Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung vom 01.07.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 14]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen am 06.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

§ 2 Herstellungspflicht

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder mittels Fahrrädern zu erwarten ist, müssen Stellplätze nach Maßgabe von § 3 und § 4 hergestellt und jederzeit benutzbar gehalten werden.

(2) Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit andere baugesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Ein Einstellplatz muss gemäß § 4 Abs. 1 der Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein.

(3) Die Fläche eines Fahrradstellplatzes soll mindestens 1,5 m² aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzer-gerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.

(4) Fahrradstellplätze müssen direkt zugänglich sein und sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgröße und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können.

(5) Der Aufstellort der Fahrradstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.

(6) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 3

Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist anhand der Richtzahlen gemäß Absatz 3 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(3)

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze pro Einheit
1	Wohngebäude	
1.1	Ein-/Zweifamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
1.2	Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 60 m ² Nutzfläche nach DIN 277 1,5 je Wohnung über 60 m ² Nutzfläche nach DIN 277
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigung-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. §11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)	1 je 20 m ² Bruttogeschossfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren)	1 je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 je 150 m ² Sportfläche
5.3	Sportstadien mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätzen
5.4	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.5	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.6	Spiel- und Sporthallen mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätzen
5.7	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.8	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.9	Hallenbäder mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätzen
5.10	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.11	Tennisplätze mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätzen
5.12	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.13	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.14	Fitnesscenter	1 je 20 m ² Sportnutzfläche

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 3 Betten,
	für zugehörigen Restaurantbetrieb:	Zuschlag nach 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten

7 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

7.1	allgemein bildende Schulen	2 je Klasse
7.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
7.3	Fachschulen, Hochschulen	1 je 3 Studenten
7.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Belegkapazität 20 Plätze
7.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung

8 Gewerbliche Anlagen

8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturwerkstatt
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
8.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge

9 Verschiedenes

9.1	Kleingartenanlage	1 je 3 Kleingärten
9.2	Friedhöfe	1 je 2000 m ² Grundstücksfläche
9.3	Spiel- und Automatenhallen, sonstige Gasträume	1 pro 1 aufgestellten Spielautomaten

(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden, bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

(5) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf unter Absatz 3 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngebäuer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(6) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(7) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Automobile oder Motorräder verlangt werden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 4

Anzahl der Stellplätze für Fahrräder

(1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Fahrräder ist anhand der Richtzahlen gemäß Absatz 3 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(3) Nr. Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze pro Einheit
1 Wohngebäude	
1.1 Wohnung (ausgenommen in Ein- oder Zweifamilienhäusern)	1 Abstellplatz pro 40 m ² Gesamtwohnfläche
1.2 Kinder- und Jugendwohnheime	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.4 Stationäre Einrichtung	1 Abstellplatz je 30 Betten
1.5 Besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen nach jeweiligem Einzelfall	
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Praxisräumen	
2.1 Büro, Verwaltung	1 Abstellplatz je 120 m ² anzurechnende Nutzfläche nach DIN 277
2.2 Räume mit erheblichem Besucher- verkehr: Schalter -, Abfertigungs -, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen	1 Abstellplatz je 90 m ² anzurechnende Nutzfläche nach DIN 277
3 Verkaufsstätten	
3.1 Läden bis einschließlich 400 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Abstellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche nach DIN 277
3.2 Läden über 400 m ² Verkaufsnutzfläche, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Abstellplatz je 100 m ² Verkaufsnutzfläche nach DIN 277
3.3 Einkaufszentrum gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Abstellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche nach DIN 277
4 Versammlungsstätten, Kirchen	
4.1 Versammlungsstätte Örtliche Bedeutung: Überörtliche Bedeutung:	1 Abstellplatz je 10 Besucherinnen/Besucher 1 Abstellplatz je 30 Besucherinnen/Besucher (Bemessung der Besucherinnen und Besucher über die Flächen entsprechend der Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV))
4.2 Gemeindekirche, Gebetshaus	1 Abstellplatz je 20 Besucherplätze
4.3 Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Abstellplatz je 30 Besucherplätze
5 Sportstätten	
5.1 Sportplätze	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche
5.2 Turn- und Sporthalle	1 Abstellplatz je 100 m ² Sportnutzfläche
5.3 Freibad und Freiluftbad	1 Abstellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4 Hallenbad	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen
5.5 Tennisplatz	1 Abstellplatz je 1 Spielfeld
5.6 Minigolfplatz	6 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.7 Kegel- und Bowlingbahn	1 Abstellplatz je Bahn
5.9 Fitnesscenter	1 Abstellplatz je 20 m ² Sportnutzfläche nach DIN 277
5.10 Sauna (gewerblich)	1 Abstellplatz je 50 m ² Saunafäche
6 Gaststätte, Beherbergungsbetriebe und Krankenanstalten	
6.1 Gaststätte Freischankfläche, soweit größer als 40 m ² und größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte Kantine	1 Abstellplatz je 10 m ² Gastraumfläche 1 Abstellplatz je 20 m ² Freischankfläche bei ausschließlicher Nutzung durch die Beschäftigten kein eigener Stellplatzbedarf
6.2 Hotel, Pension, Kurheim und andere Beherbergungsbetriebe	1 Abstellplatz je 30 Betten zuzüglich Zuschlag nach Ziff. 6.1 für zugehörigen Restaurationsbetrieb
6.3 Jugendherberge	1 Abstellplatz je 10 Betten
7 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
7.1 allgemeinbildende Schulen, Berufsschule, Berufsfachschule	10 Abstellplätze je 1 Klasse
7.2 Förderschulen für Behinderte	5 Abstellplätze je 1 Klasse
7.3 Fachschulen/Hochschulen	1 Abstellplatz je 5 Studenten
7.4 Berufsbildungswerk, Ausbildungswerkstatt und ähnliches	1 Abstellplatz je 10 Auszubildende/Schülerinnen und Schüler
Schulsporthalle, Schulschwimmhalle, Schulaula, Schulmensa, Schulfreisportanlage	bei Wechselnutzung mit dem Schulbetrieb keine eigene Anforderung

8 Tageseinrichtungen	
8.1 Jugendfreizeitheim und dergleichen	1 Abstellplatz je 30 m ² anzurechnende Nutzfläche
8.2 Alten- und Servicezentrum	1 Abstellplatz je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche nach DIN 277
8.3 Tageseinrichtungen für Kinder wie Kindergarten, Kindertagesstätte, Kooperationseinrichtung (Haus für Kinder), Kinderkrippe	2 Abstellplätze je Gruppe
9 Gewerbliche Anlagen	
9.1 Handwerks- und Industriebetrieb	1 Abstellplatz je 150 m ² anzurechnende Nutzfläche nach DIN 277
9.2 Lagerraum, Lagerplatz	1 Abstellplatz je 1.000 m ² anzurechnende Nutzfläche nach DIN 277
9.3 Ausstellungshalle, -platz	1 Abstellplatz je 150 m ² anzurechnende Nutzfläche nach DIN 277
9.4 Kraftfahrzeugwerkstatt	0,2 Abstellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.5 Tankstelle	1 Abstellplatz je 100 m ² Verkaufsnutzfläche nach DIN 277
9.6 Automatische Kfz-Waschstraße	kein Abstellplatz
9.7 Kfz-Waschplatz zur Selbstbedienung	kein Abstellplatz
10 Verschiedenes	
10.1 Kleingartenanlage	1 Abstellplatz pro 4 Kleingärten
10.2 Friedhof	1 Abstellplatz pro 1.500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Abstellplätze
10.3 Spiel- und Automatenhalle, Videokabinen, sonstige Vergnügungsstätten	1 Abstellplatz je 20 m ² anzurechnende Nutzfläche nach DIN 277

§ 5

Stellplatzablöseverträge

(1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann auf Antrag für den nach §§ 34, 33 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) bebaubaren Bereich durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen vertretbar ist. Dazu ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.

(2) Der oder die Verpflichtende hat keinen Anspruch darauf, die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages abzulösen. Ob oder in welchem Umfang die erforderlichen Stellplätze abgelöst werden, entscheidet die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach eigenem Ermessen selbst und allein, ohne von der unteren Bauaufsichtsbehörde abhängig zu sein.

(3) Die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz für Kraftfahrzeuge beträgt 2.896 €.

(4) Eine Ablösung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(5) Eine Ablösung für die Herstellungspflicht von Stellplätzen für Fahrräder ist nicht vorgesehen.

§ 6

Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 7

Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen vom 09.12.2004 außer Kraft.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren nach Brandenburgischer Bauordnung sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Regelungen der bisherigen Satzung fortzuführen; die materiellen Regelungen dieser Satzung sind jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind.

Neuenhagen bei Berlin, den 07.07.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung

Zum **15.08.2017** sind fällig:

Öffentliche Abgaben

- Grundsteuer 3. Rate für das Jahr 2017
- Straßenreinigungsgebühr 3. Rate für das Jahr 2017
- Zweitwohnungssteuer 3. Rate für das Jahr 2017
- Hundesteuer 3. Rate für das Jahr 2017

Gewerbesteuern

- Gewerbesteuern Vorauszahlung 3. Rate für das Jahr 2017

Jeweils zum **letzten Tag eines Monats** sind fällig:

KITA-Gebühren gemäß Satzung:

- Elternbeitrag Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten

Bargeldlose Zahlungen können auf die folgenden Konten erfolgen:

Berliner Volksbank: IBAN: DE09 1009 0000 8848 2000 00
BIC SWIFT: BEVODEBBXXX

Deutsche Kreditbank FFO: IBAN: DE45 1203 0000 0000 5002 31
BIC SWIFT: BYLADEM1001

Zahlen Sie bitte die fälligen Beträge über eine Postbank oder über ein Bankinstitut ein.

Wir können schnell und fehlerfrei für Sie nur dann buchen, wenn Sie das Kassenzeichen als 1. Zahlungsgrund angeben.

Bitte füllen Sie deshalb die Zahlungsbelege sehr sorgfältig aus!

Sofern Sie sich noch nicht dem Abbuchungsverfahren angeschlossen haben, wollen wir Sie hiermit auf die einfache und moderne Zahlungsform aufmerksam machen.

- Zum genauen Fälligkeitstermin wird automatisch der richtige Betrag von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht.
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren.
- Sie vereinfachen sich und uns den Zahlungsverkehr und Verwaltungsaufwand.

Außerdem möchten wir Sie auf die Möglichkeit hinweisen in der Gemeindekasse zu den bekannten Öffnungszeiten, bar oder per EC-Karte bargeldlos zu zahlen.

Um dem Zahlungspflichtigen Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um eine genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Mahngebühr wird gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschlag wird gemäß § 240 der Abgabeordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine wird der geschuldete Betrag zzgl. anfallender Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge erhoben bzw. wird bei einem weiteren Zahlungsverzug die Zwangsvollstreckung angeordnet.

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin

**Der Bürgermeister
Neuenhagen bei Berlin
Stimmkreis 31 - Märkisch-Oderland I/Oder-Spree IV**

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

A Unterstützung des Volksbegehrens

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz Brandenburg (VAGBbg) können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

I. Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Bürgerservice, (Rathausneubau, Am Rathaus 1 in Neuenhagen bei Berlin) **während der allgemeinen Öffnungszeiten:**

Montag und Mittwoch	8-12 Uhr und 13-16 Uhr
Dienstag	9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Donnerstag	8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Freitag	8-13 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	9-12 Uhr

bis Mittwoch, den 28. Februar 2017, 16 Uhr, unterstützt werden; in der Zeit vom 27. bis 29.12.2017 wird das Rathaus für den Bürgerverkehr voraussichtlich geschlossen sein. Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung Brandenburg – VVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg in Verbindung mit § 8 Abs. 1 VVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg in Verbindung mit § 8 Abs. 2 VVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg in Verbindung mit § 7 Abs. 4 VVBbg).

II. Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail – buergerservice@neuenhagen-bei-berlin.de oder Fax 03342/245-446) oder mündlich (zur Niederschrift) beim Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gestellt werden. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist im Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1 in 15366 Neuenhagen beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVBbg); letztmalig am 26. Februar 2017 bis 16:00 Uhr. Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

B Inhalt des verlangten Volksbegehrens

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten. Der Landtag möge beschließen:

I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.

II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöviziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

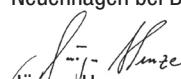
Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Neuenhagen bei Berlin, den 27.07.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Verbandsschau für Gewässer 2. Ordnung

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 09.03.2016 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass in der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin

am 12.09.2017, Uhrzeit: 9.00 Uhr
Treffpunkt: Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen b. Berlin

die Verbandsschau an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung Berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo-Do 7.00-16.30 Uhr sowie
Fr 7.00-12.15 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Str. 5
15345 Rehfelde

Schaubeauftragter
Andreas Mundt

Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Juni 2017

Standort	Vorhaben
Dr.-Horst-Rocholl-Straße 1	Einfamilienhaus
Friedenstraße 47	Wohnhauserweiterung als separates Gebäude
Langenbeckstraße 25	Anbau einer Terrassenüberdachung
Berliner Straße 32	Umbau Einfamilienhaus
Zum Mühlenfließ 10	Nutzungsänderung ehemalige Fahrzeughalle in Maschinenhalle
Harzburger Straße 10	Doppelhaus
Otto-Schmidt-Ring 9	Einfamilienhaus; hier: Änderung zur Baugenehmigung – Teilaufstockung, Einbau einer Erdwärmepumpe
Johanna-Solf-Straße 3	Einfamilienhaus
Niersteiner Straße 5	Einfamilienhaus
Dr.-Horst-Rocholl-Straße 8	Einfamilienhaus
Kleiststraße 52	Einfamilienhaus mit Keller
Jahnstraße 41 und 41 A	Doppelhaus
Albersweiler Straße 68	Einfamilienhaus
Rathausstraße 21	Umbau und Umnutzung von Gewerberaum zu Wohnraum

Ende des amtlichen Teils

Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im letzten Monat nachstehend aufgeführte Gegenstände abgegeben:

- 3 Schlüsselbunde.

Die Eigentümer werden gebeten, die Gegenstände beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, während der Sprechzeiten abzuholen.

Ihr Bürgerservice

Redaktionsschluss für den Kultur-Kalender, Ausgabe Oktober bis Dezember 2017

Für die nächste Ausgabe des Kalenders werden alle Veranstalter um Informationen über öffentliche Veranstaltungen in den beiden Gemeinden in der Zeit vom Oktober bis Dezember 2017 bis spätestens **1. September 2017** gebeten.

Die Termine, Kurzinformationen und Fotos werden, allerdings ohne Rechtsanspruch, kostenlos veröffentlicht.

Veranstaltungsmeldungen für Neuenhagen an:
Bürgerhaus der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Hauptstraße 2, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Tel.: (03342) 1578822 / Fax: (03342) 1578819
E-Mail: M.Thalheim@buengerhaus-neuenhagen.de

Veranstaltungsmeldungen für Hoppegarten an:
Gemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten OT Dahwitz-Hoppegarten
Tel.: (03342) 393222 / Fax: (03342) 393150
E-Mail: Madeleine.Bertz@gemeinde-hoppegarten.de

Schiedsstelle im August geschlossen

Die Schiedsstelle im Rathaus wird im Monat August geschlossen sein. Sollte ein dringender Notfall während der Sommerpause auftreten, sind die Schiedsfrau, Frau Vogel, unter Tel. 0175/4716653 und der Schiedsman, Herr Radtke, unter Tel. 0151/52820496 erreichbar.

Bitte Einwurfzeiten der Glascontainer beachten und illegale Müllablagerungen unterlassen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aus gegebenem Anlass möchten wir erneut auf die Einwurfzeiten an den Glascontainern hinweisen. Diese sind von Montag bis Samstag von 7 bis 13 Uhr und von 15 bis 20 Uhr. Im Interesse der Anlieger sind diese unbedingt einzuhalten, denn auch die Anwohner von Glascontainerstandorten haben ein Anrecht auf Ruhe und Schlaf.

Für die Erhaltung einer sauberen Gemeinde bitten wir Sie, Ihre Wertstoffe nur in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Außerdem sind illegale Müllablagerungen an den Containerstandorten verboten. Für die Entsorgung von Hausmüll sind die Hausmülltonnen zu benutzen. Sperrmüll kann zweimal jährlich über den Landkreis MOL **kostenlos** entsorgt werden. Dazu müssen Sie nur die Anmeldekarte im Abfallratgeber, der allen Haushalten zur Verfügung gestellt wurde, ausfüllen. Die Entsorgung Ihres Sperrmülls erfolgt dann wenige Zeit später direkt vor Ihrer Haustür! Es ist also völlig unsinnig, Matratzen, Koffer, Plastikwannen o. ä. extra bei Nacht und Nebel zum Glascontainer zu bringen und daneben abzulegen und somit die Gemeinde zu vermüllen. Diese illegalen Entsorgungen belasten nur unnötig den kommunalen Haushalt – Geld, das wir für andere Aufgaben wesentlich dringender benötigen!

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

Ihre Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Schließzeiten der Neuenhagener Kitas im Jahr 2017

Alle Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2017 an folgenden Tagen geschlossen:

2. Oktober 2017
30. Oktober 2017
27. bis 30. Dezember 2017

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerservice und Einrichtungen

Elternbrief 38: 6 Jahre: Scheiden tut weh

„Lasst ihr euch jetzt scheiden?“ fragt Lisa abends beim Schlafengehen ihre Mutter. Am Nachmittag hatten sich die Eltern gestritten, Mama hat geweint und Papa die Tür zugeknallt. Und beim Abendessen hat keiner ein Wort geredet. Lisa kennt einige Kinder, deren Eltern sich getrennt haben. Und dass das etwas mit Streiten zu tun hat, das weiß sie auch. Hoffentlich können Sie Ihr Kind in einem solchen Fall beruhigen, denn dass der Haussegen schief hängt, kommt überall mal vor. Ihr Kind kann daraus sogar viel lernen: Auch Eltern streiten und vertragen sich wieder, genau wie das unter Kindergarten- oder Schulfreunden passiert. Wenn das Kind sieht, dass Sie sich wieder versöhnen, dass jeder von Ihnen sich um Verständigung bemüht und auch mal einen Fehler zugibt, dann muss ein gelegentlicher Streit unter Partnern Ihr Kind nicht nachhaltig verunsichern.

Anders sieht es aus, wenn Sie sich für eine Trennung entscheiden. Für ein Kind ist die Nachricht immer ein Schock – auch wenn es schon lange spürt, dass etwas in der Luft liegt. Bedenken Sie aber:

- Kinder geben sich oft selbst die Schuld für die Trennung ihrer Eltern, denn sie beziehen alles auf sich selbst. „Papa geht, weil ich so frech war“, glaubt Ihr Kind vielleicht. Machen Sie ihm klar: „Die Trennung ist für uns alle schlimm. Aber du bist nicht schuld daran. Wir sind froh, dass wir zusammengelebt haben und dich bekommen haben. Und das bleibt auch so.“
- Manche Kinder wollen es genauer wissen: „Hat die Mama den anderen Mann lieber als dich?“ oder „Könnt ihr euch nicht mehr leiden?“ Ersparen Sie Ihrem Kind die Einzelheiten Ihrer Beziehungskrise, erklären Sie lieber, dass Mama und Papa es besser finden, nicht mehr zusammenzuleben, dass Sie aber beide Ihr Kind immer noch genauso lieben.
- Vor allem: Breiten Sie Ihre negativen Gefühle über Ihren Partner nicht vor Ihrem Kind aus. „Dein Vater (deine Mutter) kann bleiben, wo der Pfeffer wächst. Wir brauchen ihn (sie) nicht mehr“, mögen Sie vielleicht denken – sagen sollten Sie es nicht. Für ein kleines Kind, das sich beiden Eltern zugehörig fühlt, ist es eine große Kränkung, wenn ein Elternteil über den anderen herzieht.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF). Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, per Email an ane@ane.de oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Veränderte Sprechzeiten im Rathaus seit 1. Juli

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit 1. Juli 2017 gelten im Neuenhagener Rathaus leicht veränderte Sprechzeiten:

Dienstag	9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Donnerstag	8-12 Uhr und 13-17 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	9-12 Uhr (nur im Bürgerservice)

Wir bitten alle Einwohnerinnen und Einwohner, dies zu berücksichtigen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Veranstaltungen im Bürgerhaus und in der Anna-Ditzen-Bibliothek

**Vom 24. Juli bis 20. August ist das Bürgerhaus Neuenhagen für planmäßige
Wartungsarbeiten und Grundreinigung geschlossen!**

Die Ü40-Tanzparty mit der Musikboutique Berlin

15.09.2017 um 20:00 Uhr

Tanz- und Kulthits, Discofox-Klassiker und mehr

Tanzabend für alle lebenslustigen Menschen, ob Single oder Pärchen, im besten Alter ab 40!

Eintrittskarten ab 8,00 Euro (Stehplätze)/9,00 Euro (Sitzplätze)

Neuenhagener Begegnungen: Der russisch-ukrainische Militärkonflikt

15.09.2017 um 19:30 Uhr, Anna-Ditzen-Bibliothek

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Neuenhagener Begegnungen“ ist der ehemalige Militärattaché der Bundesrepublik Deutschland in der Ukraine, Dr. Christian Farkhondeh, in der Anna-Ditzen-Bibliothek zu Gast. Es moderiert Raymund Stolze.

100 % Tanzmusik. Die Standard- und Lateintanzparty mit DJ Christian Herrmann

16.09.2017 um 20:00 Uhr

Für alle, die gern Discofox, Cha Cha Cha, Salsa, Rumba, Walzer, Tango oder Jive tanzen! Das Musikprogramm, von Christian Herrmann moderiert, ist für all jene geeignet, die Spaß an Standard- und Lateintänzen haben. Und zum Auffrischen oder für den interessierten Anfänger gibt es am Anfang der Veranstaltung einen kostenlosen Tanzkurs.

Eintrittskarten ab 8,50 Euro

Flohmarkt des Fördervereins der Kita FrohSinn

17.09.2017 um 14:00 Uhr

Anmeldungen unter: foedervereinfrohsinn@googlemail.com

Senioren-Universität

„Frauen in der DDR – die ältere Generation meldet sich zu Wort“

20.09.2017 um 14:30 Uhr

Vortrag von Dr. Uta Mitsching-Viertel

Veranstalter: Seniorenbeirat der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Bilderbuchkino +1: „Henriettes Heim für schüchterne und ängstliche Katzen“

21.09.2017 um 16:00 Uhr, Anna-Ditzen-Bibliothek

Eine Veranstaltung für Kinder ab 4 Jahre. Der Eintritt ist frei, eine vorherige telefonische Anmeldung ist jedoch erforderlich.

Lesung: Alexander Kühne „Düsterbusch City Lights“

22.09.2017 um 19:30 Uhr, Anna-Ditzen-Bibliothek

Der Eintritt kostet im Vorverkauf 10 Euro, an der Abendkasse 12 Euro. Kartenvorbestellungen in der Anna-Ditzen-Bibliothek.

Kammerkonzerte Neuenhagen: percussion posaune leipzig

23.09.2017 um 19:00 Uhr

Stefan Wagner (Tenorposaune), Martin Palko (Tenorposaune), Joachim Gelsdorf (Bassposaune), Wolfram Dix (Percussion), Elke Bestehorn (Orgelpositiv) mit Werken von J. S. Bach, P. J. Vejvanovski, W. Dix, M. Ravel u. a.

Eintrittskarten außerhalb der Abonnements können ab dem 7. August 2017 über Reservix bzw. an allen Theaterkassen gekauft werden.

Veranstalter: Musikpodium Neuenhagen-Hoppegarten e. V.

25. Neuenhagener Chorkonzert

24.09.2017 um 15:00 Uhr

Mitwirkende:

Chor der Kita FrohSinn, Neuenhagener Frauenchor, Chor des Einstein-Gymnasiums, Volkschor Hennickendorf, Männerchor „Frohsinn 1880“

Eintritt frei, Spenden erbeten

Veranstalter Männerchor „Frohsinn 1880“ e. V.

Puppentheater Rabatz zeigt: „Rumpelstilzchen“

27.09.2017 um 16:30 Uhr

Karten für 6 Euro sind nur am Veranstaltungstag ab 16 Uhr vor Ort im Bürgerhaus erhältlich. Vorbestellungen sind nicht möglich.

SIMON & GARFUNKEL REVIVAL BAND „Feelin‘ groovy“

06.10.2017 um 20:00 Uhr

Es gibt wenige Künstler, denen ein vergleichbar guter Ruf vorausseilt, wie dies bei der Simon & Garfunkel Revival Band der Fall ist. Traumhafte, leidenschaftliche Balladen wie „Scarborough Fair“ oder „Bright Eyes“, Klassiker wie „Mrs. Robinson“, „The Boxer“ oder „The Sound of Silence“ gehören ebenso fest zum umfangreichen Repertoire wie die mitreißende „Cecilia“. Mit ihren bis ins kleinste Detail abgestimmten Gesangs- und Instrumentaldarbietungen lassen sie die Grenze zwischen Original und Kopie verschwimmen.

Eintrittskarten ab 32,00 Euro

KABARETT mit MARGA Bach „Mütterchen Frust“

07.10.2017 um 19:30 Uhr

Oh maaaaaaan – schon wieder Weihnachten?! Wieder Fresserei und blöde Geschenke. Ne, wer hat det bloß erfunden? Total frustrierend! Heute musst du die Glocken läuten, wenn’s mit de Liebe mal losgehen soll und denn musste dir det och noch für ‘ne Weile schönsaufen oder gleich ins Koma fallen. Ob er sich gehen lässt, drei Haare auf der Brust hat oder ‘ne neue Frau sucht – in 1000 Jahren soll sowieso alles anders sein. Selbst een Tannenbaum bemüht sich um weiblichen Kontakt. Das ganze Glockengebimmel ist nur im Suff zu ertragen. Und denn immer der Alte mit dem Bart. Warum nicht mal moderner? So was schön Weibliches mit zartem Stimmchen und Porsche. Det wär doch ma wat.

Ihre musikalischen Wünsche lässt MARGA sich erfüllen von einer frostigen Kugel am Piano.

Eintrittskarten ab 23,00 Euro

275 Jahre Original Hoch- und Deutschmeister der Wiener Hofburg

08.10.2017 um 15:00 Uhr

Erleben Sie die älteste Militärkapelle der Welt! Die „Original Hoch- und Deutschmeister“ werden im Rahmen ihrer großen Jubiläumstour ihre traditionsreiche, vor allem aus den Sissi-Filmen bekannte, kaiserliche Militärmusik in Originaltrachten zum Besten geben.

Eintrittskarten ab 36,90 €

Live-Reportage von Mario Goldstein

„5 Jahre – 5 Meere. Von Thailand bis in die Karibik“

13.10.2017 um 19:30 Uhr

Es beginnt mit einem Traum: Alles verkaufen, sein bisheriges Leben hinter sich lassen und nach dem großen Glück suchen. Leben wie Robinson – jeden Tag neu erleben und der großen Freiheit auf der Spur. Dieser Vortrag ist eine aufregende und abenteuerliche Aussteiger-Geschichte eines jungen Mannes, seiner Freundin und der gemeinsamen Tochter. Dem Zuschauer werden tiefe persönliche Einblicke gewährt, aber auch die Machbarkeit und Grenzen eines Ausstieges aufgezeigt.

Vortragsdauer: 100 Minuten ohne Pause

Eintrittskarten ab 12,00 Euro

Kammerkonzerte Neuenhagen:

Der besondere Liederabend mit Simone Kermes (Sopran)

14.10.2017 um 19:00 Uhr

Daniel Heide (Klavier), Matthias Eichhorn (Kontrabass), Jan Roth (Schlagzeug) mit Werken von C. Monteverdi, H. Purcell, J. S. Bach, N. Porpora, G. Rossini, G. F. Händel u. a.

Eintrittskarten außerhalb der Abonnements können ab dem 7. August 2017 über Reservix bzw. an allen Theaterkassen gekauft werden.

Veranstalter: Musikpodium Neuenhagen-Hoppegarten

Karten für Veranstaltungen können – wenn nicht anders angegeben – direkt im Bürgerhaus jeweils **dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr** im Foyer erworben werden. Eine Online-Buchung über die Homepage des Bürgerhauses www.buergerhaus-neuenhagen.de ist für die meisten Veranstaltungen ebenfalls möglich.

Außerdem läuft der Kartenvorverkauf über folgende Vorverkaufsstellen:

- Theaterkasse Rainer Reisen, Ernst-Thälmann-Str. 23, Neuenhagen, Tel. (03342) 23770, <http://www.rainerreisen.de/>
- Reisen & Kultur Neuenhagen, Hauptstr. 48, Neuenhagen, Tel.: (03342) 424657, <http://www.reisen-und-kultur.de/>
- FDGB-Reisen Heike Tardel, Tel.: (03342) 209392, <http://www.fdggb-reisen.de/>